

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Nr. 15/2011 vom 31. März 2011

Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Studiengänge am IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 07.12.2010

Allgemeine Prüfungsordnung der Studiengänge am IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.04.2009, zuletzt geändert am 7.12.2010*

Inhalt

8	1	Geltungsbereich	ì
×	1	Ochungsbereich	1

- § 2 Akademischer Abschlussgrad
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüfungsstruktur
- § 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 7 Klausuren
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Leistungstests
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Kombinierte Prüfung
- § 12 Prüfende und Beisitzende in studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen (Nachprüfung und Wiederholungsprüfung)
- § 14 Nichtteilnahme, Versäumnis, entschuldigte Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Mängel des Prüfungsverfahrens
- § 19 Abschlussprüfung
- § 20 Abschlussarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 23 Verleihung, Modulnoten, Gesamtnote
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1a: Prüfungsfächer und -leistungen im Studiengang "MBA Master of Business Administration"

Anlage 1b: Umrechnungstabellen in der Spezialisierung "European Management"

Anlage 1c: Umrechnungstabellen in der Spezialisierung "International Management"

Anlage 2: Prüfungsfächer und -leistungen

im Master-Studiengang "Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement"

Anlage 3: Prüfungsfächer und -leistungen im Master-Studiengang "Labour Policies and Globalisation"

Anlage 4: Prüfungsfächer und -leistungen

im Master-Studiengang "Chinese-European Economics and Business Studies"

^{*} Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14.03.2011

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den folgenden Studiengängen am IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin):
- a) MBA Master of Business Administration;
- b) MA Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement;
- c) MA Labour Policies and Globalisation;
- d) MA Chinese-European Economics and Business Studies
- (2) Sie gilt außerdem für künftig einzurichtende Studiengänge am IMB, soweit hierfür keine speziellen Prüfungsordnungen erlassen werden.
- (3) Die an den o. a. Studiengängen gegebenenfalls partnerschaftlich beteiligten Hochschulen haben ihre jeweiligen, vergleichbaren Studien- und Prüfungsordnungen. Sie erkennen diese Ordnungen sowie die erbrachten Prüfungsleistungen der Studierenden gegenseitig an. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung der Hochschule, an der sie erbracht wurden. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang.

§ 2 Akademischer Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 4 vorgesehene Grad verliehen.

§ 3 Zweck der Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfung dienen der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Lernziel des Moduls erreicht hat. In diesen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin außerdem nachweisen, dass er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die den in den jeweiligen Studienordnungen gesetzten Studienzielen entsprechen.
- (2) Das Studium wird mit dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung abgeschlossen. In der Abschlussarbeit sollen die Kandidaten und Kandidatinnen nachweisen, dass sie praxisrelevante Fragestellungen aus den im Studiengang behandelten Themengebieten mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können.

§ 4 Prüfungsausschüsse

- (1) In jedem der o. a. Studiengänge richtet das IMB grundsätzlich einen eigenen Prüfungsausschuss ein, der für die Organisation und verantwortliche Durchführung der jeweiligen Prüfungen zuständig ist. Der Institutsrat kann jedoch bei sehr unterschiedlichen Studiengangsspezialisierungen unterschiedliche Prüfungsausschüsse einrichten oder zwei oder mehr Studiengänge in einem gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 4 Abs. 8 zusammenfassen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse sind grundsätzlich:
- 1. der jeweilige Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen;
- 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Im Master-Studiengang "Labour Policies and Globalisation" sind aus der Gruppe der drei Professoren und Professorinnen jeweils mindestens einer von der Universität Kassel und der HWR Berlin. Zusätzlich gehört ein externes Mitglied mit beratender Stimme dem Prüfungsausschuss an.
- (4) Im Master-Studiengang "Chinese-European Economics and Business Studies" kann der Leiter oder die Leiterin des Studiengangs an der SWUFE Chengdu an den Sitzungen des Prüfungsausschusses an der HWR Berlin mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

- (5) Der jeweilige Koordinator oder die jeweilige Koordinatorin des Studiengangs, sowie der Direktor oder die Direktorin und die Geschäftsführung des IMB können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.
- (6) Die beiden Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und der akademischen Mitarbeiter und sowie deren Stellvertreter werden vom Institutsrat gewählt, ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Den Vorsitz übernimmt der jeweilige Studiengangsleiter; seine Stellvertretung wird vom Institutsrat aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen gewählt.
- (7) Die Studierenden des jeweiligen Studiengangs schlagen aus ihrer Gruppe ein Mitglied sowie eine Stellvertretung für den Prüfungsausschuss vor. Diese werden vom Institutsrat bestätigt. Ihre Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr.
- (8) Für einen gegebenenfalls einzurichtenden gemeinsamen Prüfungsausschuss im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt insbesondere:
- a) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen sollen zugleich Studiengangsleitung der betroffenen Studiengänge sein (dies gilt nicht für die Stellvertretungen); sie und ihre Stellvertretungen werden vom Institutsrat gewählt, und ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre.
- b) Sowohl das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter als auch seine Stellvertretung sollen in mindestens zweien der betroffenen Studiengänge lehren; sie werden vom Institutsrat gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre.
- c) Das studentische Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Studierenden aller betroffenen Studiengänge vorgeschlagen; sie werden vom Institutsrat bestätigt; ihre Amtszeit beträgt ein akademisches
- d) Die Koordinatoren und Koordinatorinnen der betroffenen Studiengänge, sowie der Direktor oder die Direktorin und die Geschäftsführung des IMB können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.
- e) Der oder die Vorsitzende und seine Stellvertretung werden vom Institutsrat aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen gewählt.
- (9) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Prüfungsausschuss ist bereits dann beschlussfähig, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden (letzteres gilt nicht bei geheimer Abstimmung).
- (10) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden, und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnungen des IMB.
- (11) Er achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind und nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er macht nach jedem Semester die von den Prüfern und Prüferinnen gestellten Abschlussthemen öffentlich zugänglich.
- (12) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören sowie Prüfungsarbeiten und Bewertungen einsehen.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (14) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem oder der Vorsitzenden, dem jeweiligen Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin oder

deren Stellvertretungen zur Erledigung übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfungsstruktur

- (1) Die Prüfungen bestehen grundsätzlich aus:
- studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 6 in den Modulen des jeweiligen Studiengangs und
- der Abschlussprüfung in Form der schriftlichen Abschlussarbeit (insbesondere der Master's Thesis) gemäß § 20.
- (2) In den Studiengängen MA Labour Policies and Globalisation und MA Chinese-European Economics and Business Studies wird zusätzlich zur schriftlichen Abschlussarbeit eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 durchgeführt.
- (3) Die konkrete Anzahl und die Form der Prüfungsleistungen sind in den Anhängen zu dieser Prüfungsordnung jeweils für die einzelnen Studiengänge geregelt. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann auf den rechtzeitigen begründeten Antrag des Prüfers oder der Prüferin oder eines seiner Ausschussmitglieder eine andere gleichwertige Prüfungsform gemäß § 6 Abs. 1 zulassen.
- (4) In den Anhängen zu dieser Prüfungsordnung wird auch festgelegt, ob für die Teilnahme an bestimmten Modulen, Praktika, Planspielen, Qualifikations- oder Trainingsseminaren wie einem Management Skills Seminar oder einem Forschungsmethodologischen Seminar keine Note vergeben wird. In diesem Fall wird die Gesamtleistung als "bestanden" oder "nicht bestanden" ausgewiesen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen in den Formen:
- 1. der Themen- und / oder Fragenklausur gemäß § 7,
- 2. der protokollierten mündlichen Prüfung gemäß § 8,
- 3. des Leistungstests gemäß § 9,
- 4. der Hausarbeit gemäß § 10,
- 5. der kombinierten Prüfungsform gemäß § 11, erbracht.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch. Mit der Belegung dieser einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen grundsätzlich als angemeldet. Jedoch kann von den Prüfungen ausgeschlossen werden, wer nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Der Ausschluss gilt als Prüfungsfehlversuch.
- (3) In jedem Modul ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen, wobei die Prüfungsleistung aus Teilleistungen bestehen kann. Die Teilleistungen werden vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des jeweiligen Prüfungsausschusses grundsätzlich gleich gewichtet, sofern der Dozent oder die Dozentin kein anderes Verhältnis bestimmt und der Prüfungsausschuss dem zustimmt.
- (4) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls zu erbringen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann gestatten, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (5) Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer begründeten Beurteilung zu versehen.
- (6) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt. Die Termine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen; für Nachprüfungen beträgt diese Frist mindestens drei Tage. § 13 und § 14 bleiben unberührt.

(7) Leistungspunkte für ein Modul können nur bei bestandener Prüfungsleistung erworben werden.

§ 7 Klausuren

- (1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können.
- (2) Klausuren können als Themenklausuren und / oder Fragenklausuren geschrieben werden; zu den Themenklausuren gehören auch praktische Fälle und größere Rechenaufgaben. Bei der Aufgabenstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden grundsätzlich unter gleichwertigen Alternativen wählen können. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des oder der Prüfenden Ausnahmen von der Regelung gemäß Satz 2 zulassen sowie für einzelne Module generell abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt grundsätzlich:
- 2 Zeitstunden bei Modulen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, bzw. im Umfang von weniger als 35 Unterrichtsstunden;
- 3 Zeitstunden bei Modulen im Umfang von 4 oder mehr als 4 Semesterwochenstunden (bzw. im Umfang von mindestens 35 Unterrichtsstunden).

Der jeweilige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des oder der Prüfenden Ausnahmen von der Regelung zulassen sowie für einzelne Module generell abweichende Regelungen treffen.

- (4) Hilfsmittel dürfen von dem oder der Prüfenden nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Rechenerleichte-rungen oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen ohne Zustimmung des oder der Prüfenden nicht mit Anmerkungen oder Zusätzen versehen sein; ihre vorherige Bekanntmachung darf keine Rückschlüsse auf die konkrete Aufgabenstellung ermöglichen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann hierzu allgemeine Richtlinien erlassen.
- (5) Ist die Interpretation, Analyse oder Kommentierung von Schrift- oder Zahlenmaterial Gegenstand der Klausur, so dürfen die Arbeitsmittel, die dem Kandidaten oder der Kandidatin zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden (Texte, Bilanzen, Statistiken, Haushaltspläne usw.), weder zuvor bekannt gemacht werden noch Kommentierungen oder Arbeitsanleitungen enthalten, wenn dies die Aussagefähigkeit der Leistung beeinträchtigt.
- (6) Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht vom Prüfungsausschuss bestimmten Lehrkräften geschrieben; zu Aufsichtsführenden sollen diejenigen Lehrkräfte bestimmt werden, die die betreffenden Lehr-veranstaltungen durchgeführt haben.
- (7) Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsicht ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse verzeichnet sind.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern, 30 Minuten aber nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von dem oder der Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmern durchgeführt; bei mehreren Kandidaten und Kandidatinnen verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils 20 Minuten. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Teilleistung gemäß § 11 (kombinierte Prüfung) handelt. Ein fachkundiger

Beisitzer oder eine fachkundige Beisitzerin ist anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.

- (4) Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. In diesem Fall entscheidet der oder die Prüfende über die Notwendigkeit der Teilnahme eines Beisitzers oder einer Beisitzerin. Die Kursteilnehmer und –teilnehmerinnen sollen die Möglichkeit zu kritischer Auseinandersetzung mit dem Vorgetragenen erhalten. Der Inhalt der Präsentation soll in der Regel vom oder von der Vortragenden schriftlich dokumentiert und den anderen Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen zur Verfügung gestellt werden. Die Fähigkeit des oder der Vortragenden, im Anschluss an die Präsentation inhaltliche Fragen zu beantworten, ist vom Prüfer oder von der Prüferin bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Präsentation kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch als Gruppenreferat erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der oder die Prüfende kann die Dauer einer Präsentation (bzw. eines Referats) abweichend von Abs. 2 bestimmen.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird vom Prüfer oder von der Prüferin sowie, im Falle der Teilnahme eines Beisitzers oder einer Beisitzerin, ebenfalls vom Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet.
- (6) Hochschulangehörige sollen nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an Mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder Kandidatin widerspricht. Kandidaten aus demselben Prüfungszyklus können ausgeschlossen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Nähere regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 9 Leistungstests

- (1) Leistungstests haben das Ziel, den Studienfortschritt der Studierenden kontinuierlich zu überprüfen.
- (2) Leistungstests werden in der Form
- 1. des Thesenpapiers,
- 2. des Kurzreferats bzw. der Präsentation,
- 3. der Kurzhausarbeit,
- 4. der Textanalyse,
- 5. der Kurzklausur,
- 6. der Planspiel- oder der Praxisbewertung,
- 7. oder der Bewertung von sonstigen Übungsformen (bspw. Rollenspiel) durchgeführt.
- (3) Die Form des Leistungstests wird jeweils von dem oder der Prüfenden bestimmt. Ist ein Leistungstest mit einer mündlichen Prüfung verbunden, ist die Form des Kurzreferats bzw. die Präsentation ausgeschlossen.

§ 10 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob Studierende insbesondere
- zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten,
- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde (z.B. Praxiserkundung),
- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind.
- (2) Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Hausarbeit soll in der Regel einen Umfang von 2.000 3.800 Wörtern (wobei Gliederung, Anhang und Literaturverzeichnis nicht mitzählen) haben. Das Nähere regelt der jeweilige Prüfungsausschuss durch allgemeinen Beschluss, wobei die Bearbeitungszeit der Hausarbeit zehn Wochen nicht überschreiten soll.

- (3) Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.
- (4) Die Beurteilung der Hausarbeiten muss mit Korrekturvermerken und einer begründeten Benotung versehen sein.
- (5) Die Hausarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch als Gruppenarbeit (mit in der Regel nicht mehr als drei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen gemäß Abs. 2 erfüllen.
- (6) Auf begründeten Antrag des oder der Prüfenden kann der jeweilige Prüfungsausschuss weitere Modalitäten der Hausarbeit festlegen.

§ 11 Kombinierte Prüfung

- (1) Die Kombinierte Prüfung besteht in der Regel aus zwei Teilleistungen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist. Alle Teilleistungen (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung) sind gemäß § 6 Abs. 3 in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen im Umfang einer Klausur gemäß § 7 oder Hausarbeit gemäß § 10.
- (2) Alle Teilleistungen müssen erbracht werden. Wenn der oder die Studierende nicht versucht hat, jede Teilleistung zu erbringen, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Andernfalls bleibt das Ergebnis des erfolgreichen Versuchs für den Zweck der 1. Nachprüfung im Sinne von § 13 Abs. 2 bestehen, und es braucht dort nur noch die ausstehende Teilleistung erbracht zu werden. Für die Wiederholungsprüfung im Sinne von § 13 Abs. 4 ist dies ausgeschlossen. § 14 findet Anwendung.
- (3) Die Kombinierte Prüfung kann auch als gemeinsame Kombinierte Prüfung durchgeführt werden, die sich auf mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Sie erstreckt sich auf die verschiedenen disziplinären Aspekte in ihrem Zusammenhang.

§ 12 Prüfende und Beisitzende in studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfende in studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel Dozenten oder Dozentinnen, deren Kurs im jeweiligen Modul die Studierenden belegt haben.
- (2) Zum Beisitzenden in einer mündlichen Prüfung wird eine fachkundige Person bestellt.
- (3) Stehen einer Beurteilung durch den Prüfender oder die Prüferin schwerwiegende Gründe entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfenden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die das Fachgebiet vertreten.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von dem oder der Prüfenden mit "nicht bestanden" (schlechter als 4,0) bewertet, so bestellt der Prüfungsausschuss einen sachkundigen Zweitprüfer oder eine sachkundige Zweitprüferin. Die Noten beider Prüfenden werden gemittelt.

§ 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen (Nachprüfung und Wiederholungsprüfung)

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen können nach- oder wiederholt werden, soweit sie mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" beurteilt wurden. Hierfür gelten die nachfolgenden Regeln der "Nachprüfung" (Abs. 2 und 3) und der "Wiederholungsprüfung" (Abs. 4).
- (2) In der Regel sollen Nachprüfungen unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei demselben Prüfer stattfinden. Die Form der Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bestimmt; sie bedarf der

Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das Nähere regelt der jeweilige Prüfungsausschuss, der auch festlegt, ob für fehlgeschlagene Hausarbeiten auch deren Überarbeitung als Nachprüfung durchgeführt werden darf.

- (3) Die in der Nachprüfung erzielte Note wird mit der Note aus der erfolglos abgelegten Prüfung arithmetisch dann gemittelt, wenn das Ergebnis 2,7 oder besser lautet. In allen anderen Fällen eines positiven Ergebnisses der Nachprüfung wird die Note 4,0 erzielt. Bei undifferenzierter Leistungsbeurteilung wird aufgrund eines positiven Ergebnisses der Nachprüfung als "bestanden" erklärt.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung setzt den erneuten Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen voraus und unterliegt den Bedingungen einer Erstprüfung. Für die in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge ist die Wiederholungsprüfung ausgeschlossen; Für andere Studiengänge kann sie im jeweiligen Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung ausnahmsweise gestatten.

§ 14 Nichtteilnahme, Versäumnis, entschuldigte Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Nimmt ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne triftigen Grund an einer Prüfung nicht teil, oder hält er oder sie den für die Abgabe der Prüfung gesetzten Termin nicht ein, gilt die Prüfung als "nicht bestanden". Es findet eine Nach- bzw. Wiederholungsprüfung statt, soweit nicht weitere Prüfungsversuche ausgeschlossen sind.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt maßgeblichen Gründe sind gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Werden sie anerkannt, bleibt der Prüfungs-anspruch des Kandidaten oder der Kandidatin bestehen, und der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt einmalig einen neuen Prüfungstermin fest. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Geburt eines Kindes und die Erkrankung eines Kindes, für das dem Studierenden die Personensorge obliegt, werden als triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt; sie müssen durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht werden. Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schwangerschaft, die Prüfung zum vorgeschriebenen Termin oder in der vorgeschriebenen Form abzulegen, wird vom Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses einmalig ein neuer Termin und/oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form festgesetzt.
- (3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfung als "nicht bestanden" beurteilt. Ein Kandidat oder eine Kandidatin , der oder die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem oder der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Bei positivem Ergebnis der Nach- bzw. Wiederholungsprüfung wird für die Prüfungsleistung die Note 4,0 erteilt; § 13 Abs. 3 Satz 1 ist ausgeschlossen.
- (4) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfungsleistung in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für "nicht bestanden" erklären. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Abschlusszeugnis und die vergebene Verleihungsurkunde sind einzuziehen; gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Verleihungsurkunde zu erteilen.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung der Abschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Verleihungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer

Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 2 bis 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Entscheidungen zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin sind diesem unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut d.h. eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend d.h. eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht bestanden d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Note aus mehreren Teilleistungen gebildet, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten. Bei Studiengängen, in denen sich die Abschlussprüfung aus einer Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung zusammensetzt, geht die Note der Abschlussarbeit zu 70 Prozent und die der mündlichen Abschlussprüfung zu 30 Prozent in die Note für die Abschlussprüfung ein. Bei der Bildung einer Note aus mehreren Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

```
bis 1,5 = \text{sehr gut};
```

über 1,5 bis zu 2,5 = gut;

über 2,5 bis zu 3,5 = befriedigend;

über 3,5 bis zu 4,0 = ausreichend;

über 4.0 bis zu 5.0 = nicht bestanden.

Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung durch die Prüfenden voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben jedoch Vorrang. Sätze 1 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(3) Die Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind von den Prüfenden unverzüglich zu korrigieren, zu bewerten und im Studienbüro des IMB abzugeben; der späteste Zeitpunkt dafür ist in der Regel der letzte Werktag der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Semesters. Das Prüfungssekretariat des IMB gibt die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt.

§ 16 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Auf seinen Antrag wird dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der jeweilige Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Berücksichtigung der Belange des Studiengangs angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h. wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sollen die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen sowie in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind sinngemäß umzurechnen und soweit erforderlich, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ist keine Notenermittlung möglich, wird die anzurechnende, bestandene Studien- oder Prüfungs-leistung mit der Note 4,0 bewertet, es sei denn, dass dies offensichtlich ungerecht und eine bessere Note angemessen wäre. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen, es sei denn, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin dem widerspricht.
- (5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Mängel des Prüfungsverfahrens

- (1) Wer Mängel des Prüfungsverfahrens rügen will, muss unverzüglich schriftliche Beschwerde beim jeweiligen Prüfungsausschuss einlegen. Wird ihr stattgegeben, kann sich der Kandidat oder die Kandidatin den ungültigen Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den Verfahrensmangel selbst zu verantworten hat. Entsprechende Bescheide sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses begründete schriftliche Einwendungen beim Vorsitzenden oder der bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben, der diese Einwendungen den betroffenen Prüfenden zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zuleitet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unverzüglich über die Einwendungen unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen; rechtliches Gehör ist zu gewähren. Über die Entscheidung erhält der Kandidat oder die Kandidatin einen Bescheid.

§ 19 Abschlussprüfung

In der Regel ist die Abschlussprüfung inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie innerhalb des letzten Fachsemesters vollständig absolviert werden kann.

§ 20 Abschlussarbeit

- (1) Finden Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit ausschließlich an einer Partnerhochschule statt, so gelten deren Prüfungsbestimmungen. Bei gemeinsamer bzw. geteilter Betreuung und Bewertung hat das zwischen der Partnerhochschule und der HWR Berlin vereinbarte Verfahren Vorrang.
- (2) In der Abschlussarbeit (insb. Master Thesis) soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um ein thematisch eingegrenztes studiengangs-bezogenes und praxisrelevantes Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.
- (3) Der Umfang der Abschlussarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen ca. 15.000 20.000 Wörter betragen.
- (4) Eine Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel nicht mehr als zwei Studierenden angefertigt werden, falls der bzw. die Erstgutachtende damit einverstanden ist. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 3 erfüllen. Im Anhang zu dieser Prüfungsordnung oder durch allgemeinen Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses kann bestimmt werden, dass Gruppenarbeiten in einem Studiengang ausgeschlossen sind.

- (5) Die Abschlussarbeit wird von einem oder einer Prüfenden (Erstgutachten) betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin. Mindestens einer der Prüfenden muss Professor oder Professorin an der HWR Berlin sein. Mindestens einer der Prüfenden soll in den postgraduierten Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang. Im Anhang zu dieser Prüfungsordnung oder durch allgemeinen Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses kann bestimmt werden, dass die Abschlussarbeit nur durch einen Prüfer oder eine Prüferin betreut und bewertet wird. In diesem Fall kann der jeweilige Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch Prüfende bestellen, die nicht Professor oder Professorin an der HWR Berlin sind.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Prüfenden vergeben. Der oder die Prüfende hat darauf zu achten, dass das Thema den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs gerecht wird; er soll dem Kandidaten oder der Kandidatin Anregungen für eine interdisziplinäre Ausgestaltung des Themas geben.
- (7) Der Kandidat oder die Kandidatin beantragt schriftlich die Genehmigung des Themas der Abschlussarbeit beim jeweiligen Prüfungsausschuss und soll dabei die Einverständniserklärung der Erst- und ggf. Zweitprüfenden vorlegen. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der Prüfenden bzw. der beiden Prüfenden erfolgt durch den Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; sein Beschluss wird dem Kandidaten oder der Kandidatin und den Prüfern schriftlich mitgeteilt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Arbeit grundsätzlich binnen einer Frist von drei Monaten ab Bestätigung des Themas abzugeben; diese Frist kann im Anhang zu dieser Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang modifiziert werden. Die Arbeit ist in drei Exemplaren und in elektronischer Form beim Studienbüro des IMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema ist von dem oder der Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Der oder die Zweitprüfende kann wegen der Betreuung der Abschlussarbeit durch den Erstgutachtenden vor der Erstellung seines Gutachtens Einsicht in das Erstgutachten verlangen. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang.
- (8) Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweist, dass er an der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingend verhindert ist. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit soll in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden, denen die Personensorge eines Kindes obliegt, kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.
- (9) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Abschlussarbeit im Einverständnis mit den Prüfenden in einer anderen als der Lehrsprache des jeweiligen Studiengangs abgefasst wird.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Falls eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 5 Abs. 2 vorgesehen ist, wird sie unverzüglich nach Vorliegen der mindestens "ausreichend" lautenden Beurteilung der Abschlussarbeit durchgeführt; der Termin wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden bestimmt und dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel von den beiden Prüfenden der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet der Abschlussarbeit. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlussarbeit besitzt und befähigt ist, deren Ergebnisse selbständig zu begründen sowie das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei Gruppen-Abschlussarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll je Kandidat oder Kandidatin dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Prüfungsnoten werden von den Prüfenden jeweils gemeinsam festgesetzt. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung führt der oder die Zweitgutachtende ein Protokoll. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung; es ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 22 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Im Falle einer fristgerecht abgegebenen Abschlussarbeit, die nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurde, kann der Kandidat oder die Kandidatin, sofern kein Fall der Täuschung vorliegt, zwischen der Überarbeitung oder der Wiederholung wählen. Entscheidet sich der Kandidat oder die Kandidatin für eine Überarbeitung, so findet diese unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Grundsätzlich darf die Frist für die Überarbeitung in einem Vollzeit-Studiengang den Zeitraum von zwei Wochen, in einem Teilzeit-Studiengang den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note 4,0 bewertet. Entscheidet sich der Kandidat oder die Kandidatin für eine Wiederholung der Abschlussarbeit, ist ein neues Thema zu vergeben. § 21 findet Anwendung.
- (2) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vom jeweiligen Prüfungsausschuss gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, und es findet eine Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 statt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann jedoch stattdessen die verspätet abgegebene Arbeit durch die Prüfer bewerten lassen, welche aber keine bessere Note als 4,0 vergeben dürfen; bei Nichtbestehen ist dann keine Wiederholungsprüfung mehr möglich.
- (3) Im Falle der Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 14 Abs. 3 muss die Studieneinheit "Abschlussprüfung" unverzüglich wiederholt werden. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussprüfung insgesamt mit der Note 4,0 bewertet.
- (4) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, sind sowohl die Abschlussarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen. § 20 und § 22 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 23 Verleihung, Modulnoten, Gesamtnote

- (1) Für den Abschluss des Studiums wird nach der Abschlussarbeit oder gegebenenfalls nach der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Modulnoten entsprechend der Anzahl der dem Modul jeweils in der Studienordnung zugeordneten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu gewichten.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls die mündliche Abschlussprüfung bestanden wurden, sowie gegebenenfalls die nicht mit Noten zu bewertenden Praktika, Qualifikations- und Trainingsseminare oder Planspiele für "bestanden" erklärt worden sind.
- (3) Ist das Studium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Hochschule den jeweils vorgesehenen Grad. Im Fall eines in Partnerschaft mit einer anderen Hochschule durchgeführten Studiengangs verleiht grundsätzlich diejenige Hochschule, an welcher der Kandidat oder die Kandidatin die meisten ECTS-Credits erworben hat, den jeweils vorgesehenen Grad. Hat der Kandidat oder die Kandidatin an den beteiligten Hochschulen dieselbe Zahl der ECTS-Credits erbracht, verleihen die HWR Berlin und ihre Partnerhochschule den Grad gemeinsam ("joint degree", insbesondere des Studiengangs "MBA Master of Business Administration" in der Spezialisierung "European Management"), wenngleich auf separaten Urkunden und Zeugnissen. Im Falle des Studiengangs "MBA Master of Business Administration" in der Spezialisierung "International

Management" wird der akademische Grad als "Dual Award" jeweils von der HWR Berlin und der Anglia Ruskin University UK verliehen. Im Falle des Master-Studiengangs "Labour Policies and Globalisation" wird der akademische Grad jeweils von der HWR Berlin und der Universität Kassel verliehen.

- (4) Der zu verleihende akademische Grad lautet insbesondere:
- a) im Studiengang "MBA Master of Business Administration": "Master of Business Administration (M.B.A.) ",
- b) im Studiengang "MA Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement": "Master of Arts (M.A.)",
- c) im Studiengang "MA Labour Policies and Globalisation": "Master of Arts (M.A.)",
- d) im Studiengang "MA Chinese-European Economics and Business Studies": "Master of Arts (M.A.)".
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin erhält ein Zeugnis und eine Verleihungsurkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis ist vom Direktor bzw. von der Direktorin des IMB sowie dem bzw. der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zu unterzeichnen. Der Präsident oder die Präsidentin der HWR Berlin oder seine Stellvertretung unterzeichnet die Verleihungsurkunde. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der HWR Berlin zu versehen. Beide Dokumente werden in den rein englischsprachigen Studiengängen in englischer Sprache, in den anderen Studiengängen in deutscher Sprache ausgestellt, wobei die Titel der Module und Lernbereiche aus den jeweiligen Anlagen zu dieser Ordnung unverändert beibehalten werden.
- (6) Wenn die entsprechend Abs. 1 errechnete Gesamtnote "1,0"; "1,1"; "1,2" oder "1,3" lautet, wird der Zusatz "mit Auszeichnung" ("with Distinction") auf der Urkunde vermerkt.
- (7) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs. Neben dem Thema der Abschlussarbeit werden die beteiligten Prüfenden sowie ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote genannt. Als Ergänzung dieser Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird für die Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, soweit für die Bedingungen ihrer Feststellung eine studiengangsübergreifende Gesamtregelung an der HWR Berlin getroffen und eine signifikante Vergleichsgruppengröße erreicht worden ist:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10%.

Das Zeugnis enthält ferner alle absolvierten Module, die ggf. darin erzielten Noten bzw. Studienleistungen sowie die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches in englischer Sprache ausgestellt wird.

(8) Hat der Kandidat oder die Kandidatin das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Auf seinen Antrag hin wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage 1a:
Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im Studiengang "MBA Master of Business Administration"

	Modul		Modulinhalte	Prüfungsleistung
1	Coping with a Complex			KP
	Environment	1.1	Political-Legal Environment and	
			Corporate Social Responsibility	
		1.2	Managerial Economics	
2	Managing Core			KP
	Processes	2.1	Operations and Supply Chain	
		2.1	Management Supply Chain	
		2.2	Business Information Systems and	
			Quantitative Methods	
3	Managing Human		Quantitudive ivietness	KP
J	Resources	3.1	Strategic Human Resource	111
	Resources	3.1	Management Management	
		3.2	Organizational Change and	
		3.2	Leadership	
4	Accounting and		Leadership	KP
4	•	4 1	Time and the second in a	Kr
	Managing Value	4.1	Financial Accounting	
		4.2	Managerial Accounting	_
5	Managing Financial	5	Finance	KP
	Resources			
6	Managing Marketing	6	Marketing	KP
7	Formulating Strategy			KP
		7.1	Strategic Management	
		7.2	Business Simulation Game	
8	Specialization Module I	8	Special Module depending on	KP
Ü	~ F		MBA specialization	
9	Specialization Module II	9	Special Module depending on	KP
			MBA specialization	
10	Specialization Elective	10	Elective 1	KP
	Module I			
11	Specialization Elective	11	Elective 2	KP
	Module II			
12	Developing Your			L*
	Leadership Personality			
		12.1	Management Reflection Seminar /	
			Career Coaching	
		12.2	Elective Leadership Personality	
			Seminar 1	
		12.3	Elective Leadership Personality	
			Seminar 2	
		12.4	Leadership Personality Seminar 3	
13	Master's Thesis			Thesis
10	TYTESTEL S THESIS			(Bearbeitungszeit
				5 Monate)
		13.1	Research Methods	2 1.10Hute)
		13.2	Thesis	
		13.4	1110313	

^{*} Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Legende: KP= Kombinierte Prüfungsleistung; L= Leistungstest

Anlage 1b:

Umrechnungstabellen

des Studiengangs "MBA Master of Business Administration" in der Spezialisierung "European Management"

Für die Umrechnung der britischen Marks in deutsche Noten gilt die Umrechnungstabelle A. Für die Umrechnung von deutschen Noten in britische Marks gilt die Umrechnungstabelle B.

Umrechnungstabelle A: Umrechnungstabelle B: $LSBU \rightarrow HWR$ $HWR \rightarrow LSBU$

LSBU -	→ HWR	HWR -	→ LSBU
> 74	1.0	1,0	78
74	1.1	1,1	74
73	1.2	1,2	73
72	1.3	1,3	72
71	1.4	1,4	71
70	1.5	1,5	70
69	1.6	1,6	69
69	1.7	1,7	69
68	1.8	1,8	68
67	1.9	1,9	67
66	2.0	2,0	66
66	2.1	2,1	66
65	2.2	2,2	65
64	2.3	2,3	64
63	2.4	2.4	63
63	2.5	2,5	63
62	2.6	2,6	62
62	2.7	2,7	62
61	2.8	2,8	61
60	2.9	2,9	60
59	3.0	3,0	59
58	3.1	3,1	58
57	3.2	3,2	57
56	3.3	3,3	56
55	3.4	3,4	55
55	3.5	3,5	55
54	3.6	3,6	54
53	3.7	3,7	53
52	3.8	3,8	52
51	3,9	3,9	51
50	4,0	4,0	50
49	4,1	4,1	49
49	4,2	4,2	49
48	4,3	4,3	48
47	4,4	4,4	47
46	4.5	4,5	46
46	4,6	4,6	46
45	4,7	4,7	45
44	4,8	4,8	44
44	4,9	4,9	44
<44	5,0	5,0	43

Anlage 1c:

Umrechnungstabellen

des Studiengangs "MBA Master of Business Administration" in der Spezialisierung "International Management"

Umrechnungstabelle A:

Umrechnungstabelle B:

britische Noten → deutsche Noten			
>74	1.0		
74	1.1		
73	1.2		
72	1.3		
71	1.4		
70	1.5		
69	1.6		
68	1.7		
67	1.8		
66	1.9		
65	2.0		
64	2.1		
63	2.2		
62	2.3		
61	2.4		
60	2.5		
59	2.6		
58	2.7		
57	2.8		
56	2.9		
55	3.0		
54	3.1		
53	3.2		
52	3.3		
51	3.4		
50	3.5		
49	3.6		
48	3.6		
47	3.7		
46	3.7		
45	3,8		
44	3.8		
43	3.9		
42	3.9		
41	4.0		
40	4.0		
39	4.1		
38	4.2		
37	4.3		
36	4.4		
35	4.5		
34	4.6		
33	4.7		
32	4.8		
31	4.9		
<= 30	5.0		

deutsche Noten →	britische Noten
1,0	78
1,1	74
1,2	73
1,3	72
1,4	71
1,5	70
1,6	69
1,7	68
1,8	67
1,9	66
2,0	65
2,1	64
2,2	63
2,3	62
2.4	61
2,5	60
2,6	59
2,7	58
2,8	57
2,9	56
3,0	55
3,1	54
3,2	53
3,3	52
3,4	51
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
2.0	10
3,9	42
4.0	40
4,0	40
4,1 4,2	39 38
4,3	37
4,4	36
4,5	35
4,6	34
4,7	33
4,8	32
4,9	31
5,0	30
-,-	

Anlage 2: Prüfungsfächer und -leistungen im Studiengang "MA Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement"

Lernbereich	Modul / Prüfungsfach	Prüfungsleistung
I	Corporate Social Responsibility / Nachhaltigkeitsmanagement	KP
I	Integrierte Managementsysteme	K
I	Qualitätsbeauftragte/r I – Qualitätsmanagementsysteme	K
I	Qualitätsbeauftragte/r II – Interne Audits	KP
II	Nachhaltige Ökonomie Teil I	KP
II	Deutsches und europäisches Umweltrecht	K
III	Energie- und Ressourcenmanagement (Teil I + II)	K
IV	Prozessmanagement und Coaching	KP
IV	Projektmanagement (Teil I und II)	KP
I	Qualitätsmanager/in I – Total Quality Management	K
I	Qualitätsmanager/in II – Statistische Methoden	KP
I	Unternehmensanalyse - Nachhaltigkeitsmanagement	KP
I	Unternehmensplanspiel	L*
II	Nachhaltige Ökonomie Teil II	L
III	Ökologisches Controlling	L
III	Integriertes Produktdesign	L
III	Social Supply Chain Management	L
	Masterarbeit	Bearbeitungszeit drei Monate

Lernbereiche			
Lernbereich I	Umwelt-, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen und Organisationen		
Lernbereich II	Ökonomie, Recht und Politik der Nachhaltigkeit		
Lernbereich III	Praktische Handlungsfelder nachhaltiger Unternehmenspolitik		
Lernbereich IV	Methodische Managementkompetenzen		

^{*} Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Legende: K= Klausur; KP= Kombinierte Prüfungsleistung; L= Leistungstest

Anlage 3: Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im Studiengang "MA Labour Policies and Globalisation"

Lernbereich	Modul / Prüfungsfach	Prüfungsleistung
I	Trade Union Strategies in a Global Economy	KP
I	Organisational Development of Trade Unions*	L
III	Governance of the World Market	KP
III	One World Seminar*	L
III	Research Methods and Writing Skills	KP
IV	Economic Policy and the Role of Trade Unions	KP
	Internship and Internship Report*	L
	Wahlpflichtmodule (Auswahl dreier Module):	
I	Governance of Services	KP
I	Strategies of Multinational Corporations and Labour	KP
II	International Labour Law	KP
II	Workers' Rights in the Informal Economy	KP
III	Global Environmental Problems	KP
III	Europe's Role in the Globalisation Process	KP
III	Environmental Politics in a Global Perspective	KP
III	Gender and Globalisation	KP
IV	International Institutional Economics and the Welfare State	KP
IV	Development Economics	KP
	Master's Thesis and Oral Defence of Master's Thesis	Bearbeitungszeit 3 Monate

Lernbereiche			
Lernbereich I	Global Challenges for Labour		
Lernbereich II	International Labour Rights		
Lernbereich III	Processes of Globalisation		
Lernbereich IV	Economic Responses to Globalisation		

st Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Legende: KP= Kombinierte Prüfungsleistung; L= Leistungstest

Anlage 4: Prüfungsfächer und -leistungen im Studiengang "MA Chinese-European Economics and Business Studies"

Modul / Prüfungsfach	Prüfungsleistung
Advanced Macroeconomics	K
Global Governance	KP
Strategic Management in China and Europe	KP
Cultural and Political History of China and Europe	KP
Chinese / German - Level 1	L*
International Economics	Н
Financial Analysis and Corporate Finance	K
International and Asian Business	KP
Human Resource Management in China and Europe	KP
Chinese / German - Level 2	L*
Economics in China and Europe	K
Financial Markets in China and Europe	KP
Marketing in China and Europe	KP
Current Issues of the Chinese-European Economy	L
Chinese / German - Level 3	L*
 1 Wahlpflichtmodul (Optional Module), z. B. Political Economy of Modern Capitalism Gender and Globalization International Project Management 	KP
International Supply Chain Management	
Leadership Skills Seminars (e.g. Teambuilding, Feedback & Self-Reflection as Leadership Skills, Intercultural Training, Career Week)	L*
Master's Thesis and Oral Defence of Master's Thesis	Thesis and Oral Defense

^{*} Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Legende: H= Hausarbeit; K= Klausur; KP= Kombinierte Prüfungsleistung; L= Leistungstest